

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Frühpädagogik

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 27. April 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss Frühpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Durchführung von Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Kombinationsprüfungen
- § 15 Projektarbeiten
- § 16 Portfolios
- § 17 Praxismodule
- § 18 Praxisphase

Teil 3

Das Studium

- § 19 Umfang der Bachelorarbeit
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 23 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote
- § 24 Doppelabschluss

Teil 5
Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Pflichtmodule
Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Frühpädagogik den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit in der Form eines Praktikums im Umfang von sechs Wochen nachweisen.

Es wird empfohlen, die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Beginn des Studiums in einer einschlägigen Einrichtung abzuleisten. Das gesamte Praktikum muss spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Der Nachweis erfolgt über eine qualifizierte Bescheinigung der Einrichtung.

Das Praktikum gilt bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwesen erworben wurde. Ebenfalls gilt das Praktikum bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, wenn die staatliche Anerkennung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachgewiesen wird. Andere einschlägige Ausbildungs- und berufliche Tätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden. Für die Anrechnung des Praktikums sind Einblicke in pädagogische Tätigkeiten in frühpädagogischen Einrichtungen erforderlich. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 210 Credits. Davon sind 150 Credits in Pflichtmodulen, 15 Credits in Wahlpflichtmodulen, 30 Credits in der Praxisphase, zwölf Credits in der Bachelorarbeit und drei Credits im Kolloquium zu absolvieren.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die

Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

In Ergänzung zu § 7 RPO gilt, dass die Prüfenden und Beisitzenden der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios oder eines Praxismoduls durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für die Praxisphase, die planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert wird.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, eines Portfolios oder eines Praxismoduls beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer

mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, eines Portfolios, eines Praxismoduls oder einer Projektarbeit beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder in einem Pflichtmodul, das planmäßig ab dem vierten Fachsemester angeboten wird, in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 45 Credits erworben worden sein.

§ 9

Durchführung von Modulprüfungen

In Ergänzung zu § 15 RPO müssen die jeweiligen Prüfungstermine für die Module rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. In Ergänzung zu den dortigen Regelungen gilt, dass die mündliche Ergänzungsprüfung höchstens für eine Modulprüfung in Anspruch genommen werden kann.

§ 11

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

§ 12

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 und maximal 45 Minuten.

§ 13

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 14 Kombinationsprüfungen

In Ergänzung zu § 22 RPO gilt, dass die Zusammensetzung der Kombinationsprüfung sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die oder den Prüfenden bekannt zu geben ist.

§ 15 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO hat eine Projektarbeit in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 16 Portfolios

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokollen, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel 10 bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

§ 17 Praxismodule

- (1) In zwei Praxismodulen absolvieren die Studierenden jeweils 15 Tage in einschlägigen Einrichtungen, um ihre erworbenen Kompetenzen in der pädagogischen Praxis zu

erproben, zu reflektieren und sich zu bewähren. Die Praxismodule sind hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Sie finden im zweiten und dritten Fachsemester statt.

- (2) Jedes Praxismodul besteht aus
 - a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung und
 - b) einem Begleitseminar, das mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird. Die Teilnahme an dem Begleitseminar ist verpflichtend.
- (3) Ein Praxismodul wird mit der Note der Modulprüfung des Begleitseminars anerkannt, wenn
 - a) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxismodule entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen; und
 - c) die Modulprüfung des Begleitseminars mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist; bei Berichten aus der Praxis ist auf die Vertraulichkeit gegenüber der durchführenden Einrichtung zu achten.
- (4) Für das erfolgreiche Ablegen des Praxismoduls werden zehn Credits angerechnet.

§ 18 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO müssen die Studierenden des Studiengangs Frühpädagogik eine Praxisphase absolvieren. Diese dauert 20 Wochen und wird planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann auf Antrag in Teilzeit über einen längeren Zeitraum absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall mindestens 50 % eines Vollzeitäquivalents, und der Gesamtumfang muss einer Dauer von 20 Wochen in Vollzeit entsprechen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist, dass die Studierenden in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 110 Credits erworben haben.
- (3) Die Praxisphase besteht aus
 - a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung und
 - b) einem Begleitseminar. Die Teilnahme an dem Begleitseminar ist verpflichtend.
- (4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
 - a) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen; und
 - c) im Rahmen des Begleitseminars ein Bericht aus der Praxis erfolgreich präsentiert worden ist; dabei ist auf Vertraulichkeit gegenüber der durchführenden Einrichtung zu achten. Im Falle der Streckung der Praxisphase ist an einem vollständigen Begleitseminar teilzunehmen.
- (5) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.

- (6) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können sie einmal wiederholen.
- (7) Die Praxisphase kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Aufnahme der Praxisphase, ob das Angebot einer Einrichtung den Anforderungen genügt.

Teil 3 Das Studium

§ 19 Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 50 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zehn Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer
- a) in den Modulen des ersten bis fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 und 2 135 Credits erworben hat und
 - b) in der Praxisphase 30 Credits erworben hat.

§ 21 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern bei Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 22 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
 - b) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 165 Credits erworben hat,
 - c) in der Praxisphase 30 Credits erworben hat, und
 - d) in der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen:	80 %
Note der Bachelorarbeit:	17 %
Note des Kolloquiums:	3 %
- (2) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.
- (3) Abweichend von § 33 Absatz 4 RPO wird das Zeugnis mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik versehen.
- (4) Abweichend von § 33 Absatz 5 RPO wird die Urkunde von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Frühpädagogik unterzeichnet.

§ 24 Doppelabschluss

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Prüfungen, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,
- b) in drei Pflichtmodulen des vierten bis siebten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Frühpädagogik 15 Credits erworben worden sind,
- c) in der Bachelorarbeit zwölf Credits nach den Vorgaben dieser Fachprüfungsordnung erworben worden sind und
- d) im Kolloquium drei Credits erworben worden sind.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Frühpädagogik an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, Standort Soest, vom 15. August 2013 außer Kraft.

Diese Fachprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses Frühpädagogik vom 26. April 2017 erlassen.

Iserlohn, den 27. April 2017

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Fach-semester	Modul	Credits
1	Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit	5
1	Einführung in Arbeitsfelder und Institutionen	5
1	Entwicklungspsychologische Grundlagen	5
1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5
1	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung I	5
1	Gesundheitsförderung	5
2	Vertiefung Entwicklungspsychologie	5
2	Spielpädagogik	5
2	Vertiefung Arbeitsfelder und Institutionen	5
2	Einführung in die Kinder- und Kindheitsforschung	5
2	Praxisprojekt I	10
3	Diversität I	5
3	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung II	5
3	Sprachbildung I	5
3	Recht I	5
3	Praxisprojekt II	10
4	Pädagogische Ansätze und Programme	5
4	Pädagogische Diagnostik	5
4	Supervision und Beratung	5
4	Einführung Forschungsmethoden	5
4	Wahlpflichtmodul I	5
4	Leitung und Management	5
5	Diversität II	5
5	Recht II	5
5	Vertiefung Forschungsmethoden	5
5	Personalmanagement	5
5	Sprachbildung II	5
5	Wahlpflichtmodul II	5
7	Erziehungskooperation	5
7	Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven des Berufsfeldes	5
7	Wahlpflichtmodul III	5

Bei den Praxisprojekten I und II handelt es sich um Praxismodule gemäß § 17 FPO.

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Viertes Fachsemester:

Es ist ein Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog zu wählen:

Modul	Credits
Musisch-ästhetische Bildung	5
Natur und kulturelle Umwelten	5
Qualitätsmanagement	5

Fünftes Fachsemester:

Es ist ein Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog zu wählen:

Modul	Credits
Bewegungsförderung	5
Informatik	5
Kinderschutz	5

Siebtes Fachsemester:

Es ist ein Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog zu wählen:

Modul	Credits
Medienpädagogik	5
Betriebswirtschaftliche Steuerung	5
Kooperation und Vernetzung	5